

IV. Urteilstvollstreckung und Rechtshilfe⁴³¹

Während die langjährige Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Liechtenstein auf verschiedensten Gebieten sich seit Jahrzehnten verfeinerte, wurde erstaunlicherweise für die Urteilstvollstreckung und die Rechtshilfe bis in jüngere Zeit keine Vereinbarung erzielt, wenn man von jenen Regeln absieht, die sich aus dem Zollanschluß- und dem Postvertrag für ihren Anwendungsbereich ergeben.

Zivilurteile des einen Vertragsstaates können nunmehr aufgrund des Abkommens vom 25. April 1968 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen⁴³² im andern anerkannt und wenigstens teilweise vollstreckt werden. Allerdings sind zivilrechtliche Ansprüche aus Adhäsionsurteilen zu einem Strafverfahren nach wie vor im andern Vertragsstaat nicht vollstreckbar. Auch wird in Liechtenstein in Unterhaltssachen der Gerichtsstand des Klägers nicht anerkannt. Schließlich konnten Erleichterungen für Gerichtsstandsvereinbarungen nur insofern erreicht werden, als diese lediglich dann nicht der öffentlichen Beurkundung bedürfen, wenn beide Parteien im Handelsregister eingetragen sind.

Hinsichtlich der Rechtshilfe in Zivilsachen bestehen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Der Bundesrat hat in seinem Bericht über das schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis⁴³³ besonders bedauert, daß das Fürstentum auch nicht der Internationalen Übereinkunft vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozeßrecht⁴³⁴ beigetreten ist.⁴³⁵

Anders zeigt sich die Rechtslage im Bereich der Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen dank der Unterzeichnung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. September 1957⁴³⁶ und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen⁴³⁷. Der Bundesrat erachtet aber auch hier

⁴³¹ Siehe dazu den Bericht des Bundesrates 179 f; Lanfranconi 127 ff.

⁴³² AS 1970, 79 (LGBl 1970, Nr. 14).

⁴³³ 161.

⁴³⁴ AS 1957, 467.

⁴³⁵ 180.

⁴³⁶ AS 1957, 467 (LGBl 1970, Nr. 29).

⁴³⁷ AS 1967, 831 (LGBl 1970, Nr. 30).